

Diese Seite unterzeichnet senden an:

**Jugendbüro Ruswil**  
c/o Sozialabteilung  
Schwerzistrasse 9  
6017 Ruswil

**A-Post**

**Jugendbüro Ruswil**  
c/o Sozialabteilung  
Schwerzistrasse 9  
6017 Ruswil

Telefon 041 495 25 03  
Mobile 076 388 60 17

[ju.ru@bluewin.ch](mailto:ju.ru@bluewin.ch)  
[www.ruswil.ch](http://www.ruswil.ch)  
[www.jugendruswil.ch](http://www.jugendruswil.ch)

**Mietvertrag Jugendraum Bojler17, Ruswil**

**Mietobjekt:** Jugendraum Bojler17, Wolhuserstrasse 31/33, 6017 Ruswil (Ygnisareal) mit einem grossen Raum, mehreren Sitzgelegenheiten, einer Küche und sanitären Einrichtungen.

**Vermieter:** Jugendbüro Ruswil, c/o Sozialabteilung, Schwerzistrasse, 6017 Ruswil

Mieter	Verantwortlicher Mieter (Mieter über 23 Jahre)	Ansprechperson wenn nicht gleich Verantwortlicher
Nachname		
Vorname		
Adresse		
PLZ / Ort		
E-Mail		
Telefon		
Natel		
Geb.- Datum		
ID Nr. oder Pass-Nr.		

Angaben zur Miete	
Name des Anlasses	
<b>Art des Anlasses</b> Alter, Mietkosten, Alkohol Ausschank, maximale Dauer des Anlasses	<p>1. <b>Kultureller öffentlicher Anlass</b> (Konzert, Theater, Ausstellung etc.)</p> <input type="checkbox"/> <b>Bis 16 Jahre:</b> Fr. 50.-, Kein Alkohol, Anlass bis max. 24.00 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Bis 18 Jahre:</b> Fr. 100.-, nur Bier & Wein, Anlass bis max. 01.30 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Ab 18 Jahre:</b> Fr. 200.-, Alkohol offen, Anlass bis max. 02.30 Uhr <p>2. <b>Kommerzieller öffentlicher Anlass</b> (Partys mit Eintritt + Werbung)</p> <input type="checkbox"/> <b>Bis 16 Jahre:</b> Fr. 200.-, Kein Alkohol, Anlass bis max. 24.00 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Bis 18 Jahre:</b> Fr. 400.-, nur Bier & Wein, Anlass bis max. 01.30 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Ab 18 Jahre:</b> Fr. 400.-, Alkohol offen, Anlass bis max. 02.30 Uhr <p>3. <b>Privatanlass</b> (Keine Werbung, nur persönliche Einladungen)</p> <input type="checkbox"/> <b>Bis 16 Jahre:</b> Fr. 50.-, Kein Alkohol, Anlass bis max. 24.00 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Bis 18 Jahre:</b> Fr. 100.-, nur Bier & Wein, Anlass bis max. 01.30 Uhr <input type="checkbox"/> <b>Ab 18 Jahre:</b> Fr. 200.-, Alkohol offen, Anlass bis max. 02.30 Uhr
Mietbeginn (Einrichten)	Datum:                      Zeit:
Veranstaltung	Datum:                      Zeit:                      Bis: Datum:                      Zeit:
Mietende(inkl. Reinigung)	Datum:                      Zeit:
DJ Boxen dazu mieten	<input type="checkbox"/> JA (Bis16 J. Fr. 25.-/ über 16. J Fr. 50.-) <input type="checkbox"/> Nein
Miete und Depot	Miete Fr.   .-- + Boxenmiete Fr.   .-- + Depot Fr 200.-- = <b>Fr.   .--</b>
Bemerkungen	

Mit der Unterschrift bestätigt die Ansprechperson und der Verantwortliche, dass sie den „Mietvertrag Jugendraum Bojler17“, dem „Rückgaberapport“ und die „Mietbedingungen Bojler17 Ruswil“ akzeptieren und einhalten.

Ort Datum

Unterschrift Ansprechperson

Unterschrift Verantwortlicher

Unterschrift Vermieter

## Mietbedingungen Bojler17 Ruswil

Der Jugendraum Bojler17 und dessen Räumlichkeiten in der Wolhuserstrasse 31/33 werden von der Gemeinde Ruswil gemietet. Daher haben ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde die Möglichkeit, diese Räumlichkeiten zu mieten. Ausnahmen nach Absprache.

Die allgemeinen Bedingungen sind zur besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form geschrieben, es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

### 1. Gültigkeit

Der Mietvertrag bedarf der Schriftlichkeit. Die Mieterin muss handlungsfähig sein. Wird eine Veranstaltung im Jugendraum Bojler17 abgehalten, muss eine handlungsfähige, solidarisch haftende Mieterin zwecks Gültigkeit den Mietvertrag unterzeichnen. Bei Personen unter 23 Jahren ist die Unterschrift einer erwachsenen Person (über 23 Jahren) erforderlich.

### 2. Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, während der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haftet die Mieterin. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von der Vermieterin empfohlen und bei konventionellen Veranstaltungen verlangt.

### 3. Haftung

Für Sachbeschädigungen und Unfälle haftet die Mieterin. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass sich keine unberechtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten verschaffen. Werden Sachbeschädigungen oder Gewalt von Dritten verübt, muss immer die Polizei gerufen werden. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Wird die Polizei nicht zugezogen, haftet die Mieterin für den ganzen Schaden. Die Vermieterin muss innert 24 Stunden informiert werden.

### 4. Mietzins

Der Mietzins ist bei der Schlüsselübergabe durch die Mieterin in bar zu leisten.

### 5. Depot

Es ist bei allen Vermietungen ein Depot von Fr. 200.- zu hinterlegen. Das Depotgeld wird bei einwandfreier Übergabe der Räumlichkeiten sowie reibungslosem Ablauf des Anlasses vollumfänglich zurückerstattet. Verstösst die Mieterin gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder die Hausordnung, wird das Depotgeld nicht oder nur teilweise zurückerstattet und die Vermieterin behält sich vor, die Räumlichkeiten zukünftig nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

### 6. Annullierung

Begründet die Mieterin eine Annullierung der Veranstaltung, entscheidet die Vermieterin anschliessend über eine ganze oder teilweise Rückerstattung der von der Mieterin geleisteten Miete und Nebenkosten. In der Regel gilt ab 2 Wochen 50%, ab 1 Woche 25% des geleisteten Mietzinses.

### 7. Veranstaltungsteilnehmerinnen

Die im Mietvertrag festgelegte Teilnehmerinnenzahl von 200 Personen darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden.

### 8. Schlüssel

Die der Mieterin abgegebenen Schlüssel werden im Mietvertrag aufgeführt. Eine Weitergabe des Schlüssels an Drittpersonen ist verboten. Für verlorene oder nicht fristgerecht an die Vermieterin zurückgegebene Schlüssel haftet die Mieterin und das von der Mieterin geleistete Depotgeld kann je nach Sachverhalt von der Vermieterin ganz oder teilweise zur Schadensdeckung zurückbehalten werden.

### 9. Gesetzliche Richtlinien

a. Betreffend Alkohol und Drogen gelten die gesetzlichen Richtlinien. Gesetzlich verboten sind der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von Getränken mit hochprozentigen Alkoholzusätzen und von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren. Der Mieterin obliegt eine diesbezügliche Kontrolle auch im Nahbereich der gemieteten Räume.  
b. Die Richtlinien des Projekt „Luegsch“ zur Durchführung des Jugendschutzes sind einzuhalten (Informationen und Unterstützung im Jugendbüro).  
c. Seit 1. Mai 2010 gilt im Bojler17 ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für Privatveranstaltungen. Verstösse können mit bis zu Fr. 1'000.- gebüsst werden (Art. 5, Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen)

### 10. Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages für den Jugendraum Bojler17 in Ruswil. Die Mieterin ist dafür verantwortlich, dass die Hausordnung von den Besuchern und Besucherinnen eingehalten wird.

### 11. Ordnung und Reinlichkeit

Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zurückzugeben (gemäss Checkliste). Unmittelbar nach dem Anlass ist auf dem Vorplatz sowie der gegenüberliegenden Wiese und auf dem Fussweg bis zur Mehrzweckhalle Ordnung zu machen und die Abfallkörbe auf dem Areal zu leeren. Alle Innenräume müssen am folgenden Tag bis spätestens 18.00 Uhr gereinigt und zur Übergabe bereit sein. Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, müssen die Räumlichkeiten unmittelbar danach gereinigt werden! Dekorationen und jeglicher Abfall sind durch die Mieterin ordnungsgemäss auf eigene Kosten zu entfernen (Abfallgebühren nach der Veranstaltung werden in Rechnung gestellt). Allfällige Nachreinigungen und Abfallentsorgungsgebühren werden der Mieterin nach Aufwand (Fr. 50.- / Stunde) zusätzlich verrechnet.

## 12. Sicherheit

Für öffentliche Veranstaltungen wird ein professioneller Sicherheitsdienst verlangt. Der Nachweis muss bei Mietantritt von der Mieterin geleistet werden. In begründeten Fällen kann die Vermieterin eine Benützung verweigern oder einen Abbruch der Benützung verlangen. Zum Auftrag des Sicherheitsdienstes gehören die Türkontrolle, Patrouille im Jugendraum und auf dem ganzen Ygnisareal sowie das Durchsetzen der Nachtruhe.

## 13. Bewilligungen

a. Bei kommerziellen Anlässen (keine Privatveranstaltungen!) muss eine Aufführungserlaubnis der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) eingeholt werden ([www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).  
b. Wird beim Anlass Eintritt verlangt oder werden Getränke und Esswaren verkauft, ist eine Wirtschaftsbewilligung obligatorisch. Die Bewilligung ist 3 Wochen vor dem Anlass bei folgender Adresse zu beantragen: Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern Tel: 041 248 84 84 / Fax 041 248 84 90 / [www.ggp.lu.ch](http://www.ggp.lu.ch)

## 14. Weitere Bestimmungen

a. Die Mieterin ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung des Kantons Luzern und der Gemeinde Ruswil. Insbesondere: Die Nachtruhe ist von 22.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, so dass Drittpersonen nicht belästigt werden.  
b. Allfällige Anzeigen wegen Nachtruhestörungen und strafrechtliche Folgen gehen voll zu Lasten der Mieterin.  
c. Kommerzielle und/oder öffentliche Veranstaltungen sowie Werbemassnahmen sind in Absprache mit dem Jugendbüro Ruswil erlaubt. Flyer sind vor der Publikation dem Jugendbüro vorzulegen.  
d. Auf dem Bojler17-Areal stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Es können die Parkplätze der Mehrzweckhalle und Schützeberg benutzt werden.  
e. Das Jugendbüro und die Gemeinde Ruswil können jederzeit Kontrollen über die Einhaltung des Vertrages durchführen.  
f. Frühere Ausnahmegewilligungen und Bestimmungen können nicht geltend gemacht werden.  
g. Die Räume können am jeweiligen Tag bis zur vereinbarten Zeit genutzt werden. Nach der Nutzung muss der Raum aufgeräumt und nach Checkliste gereinigt werden.  
h. Im Bojler 17 und auf dessen Areal ist der Konsum illegaler Drogen verboten.  
i. Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

## Rechtsbelehrung (Auszug)

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

## Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Art.136 (StGB): Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinn des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

## Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Art. 1947: wer unbefugt Betäubungsmittel (...) anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt, wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt, (...), wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder Busse bestraft. Art.19a48: Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eignen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Haft oder mit Busse gestraft.

## Rassendiskriminierung:

Art. 261: Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

## Schutz vor Passivrauchern:

Seit dem 1. Mai 2010 gilt für alle öffentlichen Gebäude wie der Jugendraum Bojler17, ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für private Veranstaltungen. Vor dem Bojler17 darf weiterhin geraucht werden. Verstösse können mit bis zu Fr. 1'000.- gebüsst werden (Art. 5, BG).

Ruswil,

## Rückgaberapport Jugendraum Bojler17, Ruswil

### Abgabeobjekt:

Jugendraum Bojler17, Ruswil (Ygnisareal) mit einem grossen Raum, mehreren Sitzgelegenheiten, einer Küche und sanitären Einrichtungen.

<b>Raum</b>	<input type="checkbox"/> Stühle und Tische in den Lagerraum zurückstellen <input type="checkbox"/> Boden wischen, Kaugummiresten entfernen <input type="checkbox"/> Boden nass aufnehmen (Wasser oft wechseln) <input type="checkbox"/> Sofas an ihren ursprünglichen Ort stellen <input type="checkbox"/> Lüften <input type="checkbox"/> Abfalleimer leeren
<b>Küche</b>	<input type="checkbox"/> Kühlschrank ausräumen und reinigen <input type="checkbox"/> Geschirr abwaschen und auf Vollständigkeit prüfen <input type="checkbox"/> Kücheneinrichtung und Barelement reinigen <input type="checkbox"/> Küchenboden nass aufnehmen
<b>WC</b>	<input type="checkbox"/> WC, Pissiors und Lavabos gründlich reinigen <input type="checkbox"/> Boden wischen und nass aufnehmen <input type="checkbox"/> Abfalleimer leeren
<b>Eingang</b>	<input type="checkbox"/> Abfalleimer leeren <input type="checkbox"/> Wischen
<b>Umgebung</b>	<input type="checkbox"/> Unrat und Flaschen in der gegenüberliegenden Wiese, neben dem Gehweg bis zur Mehrzweckhalle und um den Jugendraum einsammeln und entsorgen.
Sauberkeit in Ordnung	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein
Schäden	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> JA
Depot zurückerstattet	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein
Schlüssel abgegeben	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	
Mieter ist mit Rückgabebericht einverstanden	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein

Ort Datum

Unterschrift Kontrollperson

Unterschrift Verantwortlicher oder Ansprechperson